

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

1. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

In 1-facher Ausfertigung

- Bevollmächtigung, falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist.
- Nachweis der Grundbuchangaben des betreffenden Grundstückes durch die Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes, einen Auszug aus der Grundbuchakte oder den Kaufvertrag.

In mindestens 2-facher Ausfertigung

- Aufteilungsplan bestehend aus:
 - o Lageplan (Flurkartenauszug) mit allen Gebäuden und Darstellung der zum Sondereigentum gehörenden Garagen, Stellplätze und sonstigen Nebengebäude außerhalb des Gebäudes.
 - o Grundrisszeichnungen **aller** Geschosse (Keller bis Spitzboden), diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.
 - o Schnitten des Gebäudes, diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.
 - o allen Ansichten, diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.

Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den baulichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.

2. Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen

2.1. In den Grundrissen sind **alle** zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume und Teile des Grundstückes mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 4 WEG).

Im Gemeinschaftseigentum verbleibende Flächen oder Räume sind mit G zu kennzeichnen.

2.2. Sämtliche Pläne gelten insgesamt als ein Aufteilungsplan.

2.3. Bei Dachgeschossausbauten bzw. in Fällen, in denen der Dachboden/Spitzboden nicht ausgebaut werden soll, ist der Dachbodenraum/Spitzboden (wenn vorhanden) mit Zugängen zeichnerisch darzustellen.

2.4. Stellplätze und außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstückes müssen durch Maßangaben bestimmt sein, welche es ermöglichen, die Größe und Lage der zum Sondereigentum gehörenden Flächen ausgehend von den Grenzen des Grundstückes oder eines Gebäudes zu bestimmen.